



Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung der green.ch AG

"Auftraggeber" oder "Verantwortlicher":

"Auftragnehmer" oder "Auftragsbearbeiter": green.ch AG, Industriestrasse 33, 5242 Lupfig

1 Geltungsbereich

Die Parteien haben eine oder mehrere Vereinbarungen ("**Vertrag**" oder "**Verträge**") geschlossen, in denen green.ch als Leistungserbringer gegenüber dem Auftraggeber oder dessen Kunden auftritt.

Die Erbringung der Dienstleistungen gemäss Vertrag durch green.ch kann als Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts qualifizieren. Soweit green.ch im Rahmen der Zusammenarbeit als Auftragsbearbeiter oder Unterauftragsbearbeiter personenbezogene Daten des Auftraggebers oder dessen Kunden (Personendaten) verarbeitet, ergänzt die vorliegende Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung ("**ADV**" oder "**Vereinbarung**") den Vertrag und konkretisiert die Verpflichtungen der Parteien zum Datenschutz. Als anwendbares Datenschutzrecht gilt das Schweizer Datenschutzgesetz sowie die europäische Datenschutzgrundverordnung (**DSGVO**), sofern und soweit diese anwendbar ist ("**anwendbares Datenschutzrecht**").

2 Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Vereinbarung

Der Gegenstand des Auftrages sowie Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus dem Vertrag.

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit dem Vertrag in Kraft.

Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und green.ch, unter welchen green.ch für den Auftraggeber Personendaten verarbeitet, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben. Zudem endet die ADV automatisch, sobald green.ch keine Personendaten mehr für den Auftraggeber gemäss dem Vertrag besitzt und verarbeitet oder mit Beendigung des (letzten aktiven) Vertrages.

Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere ein wiederholter oder schwerwiegender Verstoss einer Partei gegen die Regelungen des Vertrages, dieser ADV oder gegen anwendbares Datenschutzrecht. Auch das Sonderkündigungsrecht gemäss Ziffer 10 berechtigt zur fristlosen Kündigung.

Soweit sich die Art der verarbeiteten Personendaten, die Art und der Zweck der Datenverarbeitung sowie die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen nicht bereits aus dem jeweiligen Vertrag ergeben, werden sie in einem oder mehreren Anhängen zu dieser Vereinbarung aufgeführt.

3 Anwendungsbereich und Weisungsrecht

green.ch verarbeitet Personendaten ausschliesslich zweckgebunden gemäss dem jeweiligen Vertrag, dieser ADV oder den dokumentierten Weisungen des Auftraggebers.

Weisungen sind in der Regel in Textform (d.h. schriftlich, per E-Mail oder in einem dokumentierten elektronischen Format) zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Vorbehalten bleiben abweichende Pflichten des anwendbaren Rechts (z.B. verbindliche Anordnungen zuständiger Behörden), worüber der Auftraggeber zeitnah zu informieren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist.

4 Datensicherheit

green.ch ergreift geeignete technische und organisatorische Massnahmen (TOM) gemäss Anhang 1, um in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation zu gestalten, zu überprüfen und laufend anzupassen, damit green.ch stets ein angemessenes Datenschutzniveau gemäss anwendbarem Datenschutzrecht, einschliesslich - falls anwendbar - Art. 32 DSGVO, gewährleisten kann, um die Personendaten vor unbeabsichtigter oder unrechtmässiger Zerstörung, Verlust, Veränderung, Weitergabe etc. zu schützen. green.ch berücksichtigt dabei den Stand der Technik, die Implementierungskosten sowie die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Bearbeitung sowie die unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und die Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen.

Die Massnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Es können alternative oder zusätzliche Massnahmen umgesetzt werden, wenn das Schutzniveau der festgelegten Massnahmen nicht unterschritten wird.

5 Vertraulichkeit

green.ch verpflichtet sich, unter dem Vertrag oder dieser ADV erhaltene Personendaten vertraulich zu behandeln und nur Personen zugänglich zu machen, die für die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber green.ch auf Zugang zu den Personendaten angewiesen sind. green.ch stellt sicher, dass sich die zur Bearbeitung der Personendaten befugten Personen zur Vertraulichkeit/Geheimhaltung verpflichtet haben, soweit sie nicht einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Den mit der Verarbeitung der relevanten Personendaten befassten Mitarbeitern und anderen für green.ch tätigen Personen ist es untersagt, die relevanten Personendaten ausserhalb des Vertrages und dieser ADV zu verarbeiten. Die Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung dieser ADV für eine Dauer von fünf Jahren fort.

6 Ansprechpartner

Die Parteien geben im Vertrag einen Ansprechpartner für alle Datenschutzbelange im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt sowie in den Fällen in denen dies vorgeschrieben ist, auch den Datenschutzbeauftragten.

7 Rechte von betroffenen Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung, Auskunft oder anderen Ansprüchen zu personenbezogenen Personendaten direkt an green.ch, wird green.ch die betroffene Person ohne Verzug an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung zum Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist.



green.ch unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Bearbeitung mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen dabei, seiner Pflicht nachzukommen, Anträge von betroffenen Personen auf zustehende Rechte gemäss anwendbarem Datenschutzrecht zu beantworten.

Die Unterstützungspflichten des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber gemäss dieser Ziffer 7 erfolgen kostenlos. Über weitergehende Unterstützungsleistungen können die Parteien eine Vergütungsregelung treffen.

8 Datenschutzverletzung

green.ch unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn: (i) von green.ch oder einem Unterauftragsbearbeiter eine Datenschutzverletzung festgestellt oder vermutet wird. Dabei sind diejenigen Informationen gemäss anwendbarem Datenschutzrecht (u.a. Art, Umfang, Ausmass der Verletzung) zu liefern, damit der Auftraggeber einer eventuellen Meldepflicht an die zuständige Datenschutzbehörde und/oder die betroffenen Personen gemäss anwendbarem Datenschutzrecht nachkommen kann; (ii) die Personendaten an eine zuständige Behörde weitergegeben werden sollen; (iii) eine Anfrage, Vorladung oder Antrag auf Einsichtnahme oder Prüfung der Bearbeitung durch eine zuständige Behörde eingeht, ausser die Mitteilung an den Auftraggeber ist gesetzlich untersagt.

Im Falle einer Datenschutzverletzung bei green.ch oder einem Unterauftragsbearbeiter, trifft green.ch auf eigene Kosten die vernünftigerweise zumutbaren Massnahmen, um die Ursache der Datenschutzverletzung zu ermitteln sowie zur Sicherung des Schutzes der Personendaten und zur Minderung möglicher nachteiligen Folgen für die betroffenen Personen.

Die Unterstützungspflichten des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber gemäss dieser Ziffer 8 erfolgen kostenlos. Über weitergehende Unterstützungsleistungen können die Parteien eine Vergütungsregelung treffen.

9 Herausgabe und Löschung von Personendaten

green.ch gibt alle Daten auf erste Instruktion des Auftraggebers hin unverzüglich an den Auftraggeber zurück. green.ch darf Daten nicht länger aufbewahren, als dies für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss dem Vertrag erforderlich ist, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Bei Beendigung des Vertrages sind die unter dem Vertrag oder dieser ADV erhaltenen Personendaten gemäss den vertraglichen Bestimmungen, falls eine solche Bestimmung fehlt, nach Wahl des Auftraggebers entweder dem Auftraggeber herauszugeben oder zu löschen, sofern nicht von Gesetzes wegen einer Verpflichtung des Auftragnehmers besteht, die Personendaten aufzubewahren oder zu speichern.

10 Beizug von Unterauftragsbearbeitern

green.ch ist berechtigt, für die Verarbeitung von Personendaten Unterauftragsbearbeiter beizuziehen. Die Liste der Unterauftragsbearbeiter ist laufend auf dem aktuellen Stand zu halten und auf Verlangen dem Kunden offenzulegen.

Ein Hinzufügen sowie der Austausch von Unterauftragsbearbeitern durch green.ch erfolgt nach dem Ermessen des Auftragnehmers. Der Auftraggeber wird im Voraus mit angemessener Ankündigungsfrist über die geplante Änderung der Liste der Unterauftragsbearbeitern informiert. Sofern der Auftraggeber gemäss anwendbarem Datenschutzrecht einen objektiv zwingenden Grund hat, ist

dieser berechtigt, innert zwanzig (20) Tagen seit der Mitteilung des Auftragnehmers Einspruch gegen die Verarbeitung von Personendaten durch einen neuen Unterauftragsbearbeiter einzulegen. Erfolgt kein Einspruch innerhalb dieser Frist, so gilt der neue Unterauftragsbearbeiter als vom Auftraggeber genehmigt. Liegt ein objektiv zwingender datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, wird dem Auftragsbearbeiter ein Sonderkündigungsrecht (Recht zur fristlosen Kündigung) eingeräumt.

green.ch ist verpflichtet, die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Unterauftragsbearbeiter abzuschliessen, um sicherzustellen, dass der Unterauftragsbearbeiter denselben Verpflichtungen unterliegt, wie sie green.ch auf Grund vorliegender ADV und des jeweiligen Vertrages obliegen.

Kommt der Unterauftragsbearbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet green.ch gegenüber dem Auftraggeber für etwaige Verstösse durch den Unterauftragsbearbeiter gemäss den Bestimmungen dieser ADV.

11 Dokumentation, Verarbeitungsverzeichnis

Jede Partei ist für die Einhaltung ihrer Dokumentationspflichten verantwortlich, insbesondere für die Führung von Verarbeitungsverzeichnissen, soweit dies nach dem anwendbaren Datenschutzrecht erforderlich ist. Jede Partei unterstützt die andere Partei in angemessener Weise bei der Erfüllung von deren Dokumentationspflichten, einschliesslich der Bereitstellung der Informationen, die die andere Partei von ihr benötigt, in einer von der anderen Partei in angemessener Weise angeforderten Form (z.B. durch die Verwendung eines elektronischen Systems), damit die andere Partei den Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Führung von Verarbeitungsverzeichnissen nachkommen kann.

12 Datenschutz-Folgenabschätzung

Wenn der Auftraggeber gemäss anwendbarem Datenschutzrecht verpflichtet ist, eine Datenschutz-Folgenabschätzung oder eine vorherige Konsultation mit einer Aufsichtsbehörde durchzuführen, stellt green.ch auf Wunsch des Auftraggebers diejenigen Dokumente kostenlos zur Verfügung, die für die Dienstleistungen des jeweiligen Vertrages allgemein verfügbar sind (z.B. diese ADV, der Vertrag, Auditberichte oder Zertifizierungen). Jede zusätzliche Unterstützung wird zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbart.

13 Nachweispflichten und Auditrecht

green.ch weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in dieser ADV festgehaltenen Pflichten mit geeigneten Mitteln (z.B. Zertifikate) nach.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten in Bezug auf die Verarbeitung von Personendaten selbst oder durch von ihm beauftragten Prüfer, welche zum Schutz des Auftragnehmers unter strikter Vertraulichkeit stehen, mittels Inspektionen oder Audits zu prüfen, wenn (i) green.ch keinen ausreichenden Nachweis (u.a. Zertifikat, Auditbericht) über die Einhaltung der technischen und organisatorischen Massnahmen über den Schutz der eingesetzten Systeme und Verarbeitungsprozesse erbringt; (ii) eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Personendaten vorliegt; (iii) eine Prüfung offiziell durch eine Aufsichtsbehörde des Auftraggebers verlangt wird; oder (iv) der Auftraggeber gemäss zwingendem, anwendbarem Datenschutzrecht über ein direktes Auditrecht verfügt.



green.ch ist verpflichtet, bei einem Audit angemessen mitzuwirken. Die Parteien einigen sich im Vorfeld über Zeitpunkt, Dauer und Gegenstand der Prüfungen und über anwendbare Sicherheits- und Vertraulichkeitsbestimmungen. Das Audit ist so durchzuführen, dass keine Betriebsabläufe des Auftragnehmers gestört werden. Audits und Inspektionen des Auftraggebers sind auf maximal einen Werktag pro Jahr beschränkt.

Jede Partei trägt die bei ihr anfallenden Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Audit oder der Inspektion selbst. Bei einem über den einen Werktag hinausgehenden Aufwand kann green.ch für die Unterstützung bei der Durchführung einer vom Auftraggeber veranlassten Inspektion bzw. Audit vom Auftraggeber eine Vergütung verlangen.

Werden nach Vorlage von Nachweisen oder Berichten oder im Rahmen eines Audits wesentliche Verletzungen dieser ADV oder Mängel bei der Umsetzung der Pflichten des Auftragnehmers festgestellt, so hat green.ch umgehend und kostenlos geeignete Korrekturmaßnahmen zu implementieren.

14 Datenverarbeitung in Drittstaaten

Die Verarbeitung der Daten findet ausschliesslich in der Schweiz, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in einem Land, welches gemäss Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission oder des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten über einen angemessenen Schutzniveau verfügt, statt. Die Verarbeitung von Daten ausserhalb dieses Gebietes ist nur nach schriftlicher Information an den Auftraggeber und in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulässig. green.ch verpflichtet sich für den Fall einer Datenbekanntgabe in einen Staat ohne angemessenes Datenschutzniveau insbesondere, mit den Datenempfängern einen Zusatzvertrag auf der Basis der aktuellen EU-Standardvertragsklauseln (wo notwendig angepasst auf die Schweiz) abzuschliessen sowie zusätzlich angemessene rechtliche, technische oder organisatorische Massnahmen zu treffen.

15 Haftung

green.ch haftet gegenüber dem Auftraggeber für schuldhafte Verletzungen dieser ADV. green.ch haftet für ein Verschulden ihrer Unterauftragsbearbeiter wie für eigene Handlungen. Der Umfang der Haftung der Parteien unter diesem ADV richtet sich nach den Haftungsbestimmungen und -beschränkungen unter dem Vertrag bzw. bei mehreren Verträgen unter dem betroffenen Vertrag. Weitergehende gesetzliche Haftungsansprüche bleiben vorbehalten.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Rangfolge Vertrag und ADV

Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Vertrag und dieser ADV, geht die ADV den Bestimmungen des Vertrages vor, wenn und soweit die Verarbeitung von Personendaten durch green.ch im Rahmen des betreffenden Vertrages betroffen ist.

16.2 Änderungen

green.ch behält sich vor, diese ADV zu ändern, soweit dies zur Anpassung an Rechtsentwicklungen erforderlich ist und dies nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtsicherheit der Auftragsbearbeitung führt.

green.ch teilt dem Kunden beabsichtigte Änderungen dieser ADV gemäss vorstehendem Abschnitt spätestens dreissig (30) Tage vor Wirksamwerden mit. Wenn der Kunde die Änderungen nicht akzeptiert und eine einvernehmliche Lösung ist zwischen den Parteien nicht möglich, wird dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht (Recht zur fristlosen Kündigung) eingeräumt.

16.3 Schriftform

Diese Vereinbarung, deren Anhänge sowie allfällige Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; die elektronische Form ist der Schriftform gleichgestellt.

16.4 Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Vereinbarung bzw. eines Anhanges als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die Vereinbarung so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

16.5 Abtretung und Übertragung

Diese Vereinbarung darf nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte abgetreten oder auf sie übertragen werden, wobei die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

16.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Wenn trotz der Bemühungen der Vertragsparteien auf gültlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird eine rechtliche Auseinandersetzung gemäss den Bestimmungen im jeweiligen Vertrag (anwendbares Recht und Gerichtsstand) geführt.

ANHANG 1 ZUR AUFTRAGSDATENVERARBEITUNGS- VEREINBARUNG

Beschreibung der technischen und organisatorischen Massnahmen (TOM) gemäss Ziffer 4 ADV

Im Folgenden werden die technischen und organisatorischen Massnahmen beschrieben, die green im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des bestehenden Vertrages, Art. 7 DSG (Art. 8 revDSG) und Art. 32 DSGVO trifft:

1. Vertraulichkeit

a. Zutrittskontrolle

Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen

- Magnet- oder Chipkarten
- Schlüssel
- Elektrischer Türöffner
- Pförtner
- Alarmanlagen
- Videoüberwachungsanlagen

b. Zugangskontrolle

Keine unbefugte Systembenutzung

- Sichere Kennwörter
- Automatische Sperrmechanismen
- Zwei-Faktor-Authentifizierung
- Verschlüsselung von Datenträgern

c. Zugriffskontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems

- Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte
- Protokollierung von Zugriffen

d. Trennungskontrolle

Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden

- Mandantenfähigkeit

2. Integrität

a. Weitergabekontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport.

- Verschlüsselung
- Virtual Private Networks (VPN)
- Elektronische Signatur

b. Eingabekontrolle

Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind

- Protokollierung
- Dokumentenmanagement

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

a. Verfügbarkeitskontrolle

Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust

- Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site)
- unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Virenschutz
- Firewall
- Meldewege und Notfallpläne

b. Rasche Wiederherstellbarkeit

4. Verfahren zur regelmässigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

a. Datenschutz-Management

b. Incident-Response Management

c. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen

d. Auftragskontrolle

- Keine Auftragsdatenverarbeitung ohne entsprechende Weisung des Verantwortlichen
- Eindeutige Vertragsgestaltung
- Formalisiertes Auftragsmanagement
- Strenge Auswahl des Dienstleisters
- Nachkontrollen